



Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der ABC., Adresse, vertreten durch Helmut Wanderer, Wirtschaftstreuhänder, 1100 Wien, Columbusgasse 55/8, vom 11. Juli 2005 gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 1/23, vertreten durch AD Seper-Gabriel, vom 13. Juni 2005 betreffend Körperschaftsteuer 2003 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert und für endgültig erklärt.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe sind dem Ende der folgenden Entscheidungsgründe zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Die Fälligkeit des mit dieser Entscheidung festgesetzten Mehrbetrages der Abgaben ist aus der Buchungsmitteilung zu ersehen.

Entscheidungsgründe

Die Körperschaftsteuer der ABC., in der Folge mit Bw. bezeichnet, für das Jahr 2003 wurde mit Bescheid vom 13. Juni 2005 in Höhe von 11.649,14 € festgesetzt. Dabei ging das Finanzamt von erklärten Einkünften aus Gewerbebetrieb in Höhe von 44.903,93 € aus (diese entsprachen dem Gesamtbetrag der Einkünfte) und zog einen Verlust in Höhe von 9.819,59 € ab.

Gegen diesen Bescheid hat die Bw. berufen und die Berufung damit begründet, dass durch zwei Betriebsprüfungen, gegen die Berufungen beim Unabhängigen Finanzsenat anhängig seien, sowie durch einen unrichtigen Bescheid 2002 der Verlustvortrag vorzeitig verbraucht worden sei, sodass der im Körperschaftsteuerbescheid 2003 abgezogene Vortrag unrichtig sei. Durch den verminderten Verlustabzug „entsteht im Jahr 2003 ein unrichtiges Einkommen samt Steuervorschreibung“. Die Bw. beantragte daher, den richtigen Verlustvortrag der Veranlagung zugrunde zu legen.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 18 Abs. 6 EStG idGF sind als Sonderausgaben auch Verluste abzuziehen, die in einem vorangegangenen Jahr entstanden sind (Verlustabzug). Dies gilt nur,

- wenn die Verluste durch ordnungsgemäße Buchführung ermittelt worden sind und
- soweit die Verluste nicht bereits bei der Veranlagung für die vorangegangenen Kalenderjahre berücksichtigt wurden.

Der Bw. standen ursprünglich laut Verlustvortragskartei des Finanzamtes folgende Verlustvorträge zur Verfügung:

1989	-652.292,99	ATS, d.s.	-€ 47.403,98
1990	-982.605,96	ATS, d.s.	-€ 71.408,76
Summe	-1.634.898,95	ATS, d.s.	-€ 118.812,74
1991	-101.775,99	ATS, d.s.	-€ 7.396,35
1992	-1.970.697,05	ATS, d.s.	-€ 143.216,14
1993	-1.360.309,96	ATS, d.s.	-€ 98.857,58
1994	-927.416,97	ATS, d.s.	-€ 67.398,02
1995	-494.206,95	ATS, d.s.	-€ 35.915,42
1996	-204.345,96	ATS, d.s.	-€ 14.850,40
Summe	-5.058.752,89	ATS, d.s.	-€ 367.633,91

Diese Verlustvorträge wurden wie folgt verbraucht (Beträge zur besseren Vergleichbarkeit in ATS):

			1.634.899,00		5.058.752,89
Jahr	Verlustabzug	laut	davon		davon
1998	-2.516.609,00	BE vom 14.2.2007	326.979,80	1. Jahr	-2.189.629,20
1999	-733.870,00	BE vom 14.2.2007	326.979,80	2. Jahr	-406.890,20
2000	-2.168.964,00	BE vom 14.2.2007	326.979,80	3. Jahr	-1.841.984,20
2001	-584.794,00	Bescheid	326.979,80	4. Jahr	-257.814,20
2002	-586.305,47	BVE vom 11.11.2005	326.979,80	5. Jahr	-259.325,67
für 2003 aus den Jahren ab 1991 daher noch offen					103.109,42
				d.s.	€ 7.493,25

Die Bemessungsgrundlagen der Körperschaftsteuer (Einkünfte aus Gewerbebetrieb) 1998 bis 2000 wurden gegenüber dem Finanzamt wie folgt geändert:

Änderung zur Bemessungsgrundlage 1998	- € 2.811,57
Änderung zur Bemessungsgrundlage 1999	€ 2.842,67
Änderung zur Bemessungsgrundlage 2000	€ 2.295,23
Änderungen Bemessungsgrundlage gesamt	€ 2.326,33

Vom Verlustvortrag wurde daher insgesamt ein Mehrbetrag in Höhe von 2.326,33 € in den Vorjahren verbraucht. Daraus resultiert eine Änderung der Körperschaftsteuer gegenüber dem Finanzamt in folgender Höhe:

34 % von 2.326,33 €	€ 790,95
---------------------	----------

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Körperschaftsteuer 2003 betragen daher:

Einkünfte aus Gewerbebetrieb	€ 44.903,93
Gesamtbetrag der Einkünfte	€ 44.903,93
Verlustabzug laut UFS	-€ 7.493,25
Einkommen	€ 37.410,68
Die Körperschaftsteuer vom Einkommen beträgt	
gemäß § 22 KStG 1988 34 % von 37.410,68	€ 12.719,63
anrechenbare Mindestkörperschaftsteuer	-€ 279,54
Körperschaftsteuer	€ 12.440,09

Dieser Betrag liegt unter dem vom Finanzamt festgesetzten Abgabebetrag. Der Berufung konnte daher keine Folge gegeben werden.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, am 9. Juli 2007